

und mit geringen Ausnahmen zur Anstellung aller Beamten ermächtigt. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Die Anteilseigner werden durch den Zentralausschuss vertreten, bestehend aus 15 Mitgliedern und 15 Stellv., nach Wahl der G.-V. Die fortlaufende spezielle Kontrolle üben drei Deputierte (event. 3 Stellvertreter) des Zentralausschusses aus. Bei den Reichsbank-Hauptstellen sind aus der Zahl der Anteilseigner Bezirksausschüsse gebildet.

Die Reichsbank hat die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu führen; sie ist berechtigt, entsprechende Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. Die Reichsbank ist von staatlicher Einkommen- u. Gewerbesteuer befreit. Das Reich kann am 1./1. 1921, alsdann von 10 zu 10 Jahren nach vorheriger einjähriger Kündig., entweder die Reichsbank aufheben u. deren Grundstücke zum Buchwerte ankaufen oder die Anteile zum Nennwerte erwerben. In beiden Fällen geht die Reserve halb an das Reich, halb an die Anteilseigner.

Zweck: Den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleich zu erleichtern u. für die Nutzbarmach. verfügbaren Kapitals zu sorgen. Betrieb der im § 13 des Bankgesetzes bezeichneten Geschäfte. Bankgesetz § 16: Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Bankgesetz § 17: Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer in Umlauf befindl. Banknoten jeder Zeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu M. 1392 gerechnet, u. den Rest in diskontierten Wecheln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben u. aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, oder Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Seit Erlass dieses Gesetzes v. 14./3. 1875 haben 28 andere deutsche Banken auf das Recht, Banknoten ausgeben zu dürfen, verzichtet. Infolgedessen ist bis zum 31. 12. 1900 die Begrenzung für den durch Barvorrat nicht gedeckten steuerfreien Notenumlauf der Reichsbank auf M. 293 400 000 erhöht, der der anderen deutschen Notenbanken auf M. 91 600 000 beschränkt. Durch die Reichsbanknovelle v. 7./6. 1899 mit Wirkung ab 1./1. 1901 wurde der Anteil der Reichsbank an dem steuerfreien ungedeckten Notenumlauf auf M. 450 000 000 festgesetzt (einschl. der ihr 1901, 1902 u. 1905 zugewachsenen Anteile der Frankf. Bank und der Bank für Süddeutschland v. je M. 10 000 000 u. der Braunschw. Bank m. M. 2 829 000, b. Ende 1910 also M. 472 829 000); ab 1./1. 1911 beträgt der steuerfreie Notenumlauf der Reichsbank M. 550 000 000, an den Quartalsschlüssen M. 750 000 000, der steuerfreie Notenumlauf der übrigen deutschen Notenbanken verblieb auf der alten Höhe (jetzt infolge Verzehrs der Frankf. Bank, der Bank f. Süddeutschland u. der Braunschweig. Bank nur noch M. 68 771 000), Gesamtbetrag also M. 618 771 000 bzw. 818 771 000.

Die Reichsbank ist berechtigt, Banknoten zu M. 10 (Ges. v. 22./3. 15, R.G.Bl. S. 179), 20, 50, 100, 200, 500, 1000 und einem Vielfachen von M. 1000 auszugeben (Noten zu M. 200, 500 u. einem Vielfachen von M. 1000 sind noch nicht ausgegeben). Die Noten sind laut Art. 3 des Ges. v. 1./6. 1909 seit 1./1. 1910 **gesetzliche Zahlungsmittel** mit unbeschränkter Zahlkraft. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten 4 übrigen Notenbanken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlöschungspflicht pünktlich nachkommt. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten jeder der vorbezeichneten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände u. Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umzutauschen.

Kriegsbestimmungen von 1914. Infolge des Gesetzes v. 4./8. 1914 traten die §§ 9 u. 10 des Bankgesetzes für die Reichsbank ausser Kraft, indem die Steuerpflicht für den Notenumlauf aufgehoben wurde. Durch weitere gesetzl. Massregeln wurde der Reichsbank die Erhalt. eines starken Goldvorrats gesichert. Zu diesem Zwecke bestimmt das Gesetz v. 4./8. 1914 betreffend die Reichskassenscheine und Banknoten folgendes: § 1. Reichskassenscheine sind bis auf weiteres gesetzl. Zahlungsmittel. § 2. Bis auf weiteres ist die Reichshauptkasse zur Einlös. der Reichskassenscheine u. die Reichsbank zur Einlös. ihrer Noten nicht verpflichtet. § 3. Bis auf weiteres sind die Privatnotenbanken berechtigt, zur Einlös. ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden. § 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften in den §§ 1—3 dieses Gesetzes ausser Kraft treten. § 5. Dieses Gesetz trat bezügl. der §§ 2, 3 mit Wirkung v. 31./7. 1914, im übrigen mit dem Tage der Verkünd. in Kraft. Gleichzeitig fand eine Änder. des Münzgesetzes dahin statt, dass an Stelle der Goldmünzen Reichskassenscheine u. Reichsbanknoten verabfolgt werden können. Das Gesetz, betreffend die Änderung des Bankgesetzes, bestimmte, dass Schatzanweis. des Reichs u. Wechsel, die das Reich verpflichten, unter der Voraussetzung einer höchstens 3 mon. Laufzeit als bankmässige Notendeckung im Sinne der Vorschrift des § 13 Ziffer 2 u. § 17 des Bankgesetzes zu gelten haben, u. eröffnete damit die Möglichkeit, dem Reich in einer dem Wesen u. der Zweckbestimmung einer Notenbank entsprechenden Form ohne Beeinträchtigung der Sicherheit der Anlage weitestgehenden Kredit zu gewähren. Gleichzeitig befreite es durch Aufhebung der die Steuerpflicht des ungedeckten Notenumlaufs